

# RWE Trading Services GmbH

## Offenlegungsbericht gem. § 26a KWG i.V.m. Artikel 431 ff. CRR - Stichtag: 31.12.2020 -

### Inhalt

1	Vorbemerkung und Zielsetzung.....	3
2	Ausnahmeregelungen.....	3
3	Informationen zur rechtlichen und organisatorischen Struktur sowie den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.....	5
3.1	Informationen zur rechtlichen und organisatorischen Struktur gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG .....	5
3.2	Informationen zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG .....	76
3.3	Angaben zur Unternehmensführung gemäß Artikel 435 Abs. 2 CRR .....	7
4	Risikomanagementziele und Risikopolitik .....	9
4.1	Organisation des Risikomanagements.....	9
4.2	Die Risikocontrolling-Funktion.....	9
4.3	Beschreibung des Risikoprofils .....	9
4.4	Risikomessung.....	10
4.5	Risikoberichterstattung.....	10
4.6	Risikosteuerung und Risikoüberwachung .....	10
4.7	Risikotragfähigkeit .....	11
5	Offenlegung von Eigenmitteln.....	13
6	Offenlegung der Risiken und der Eigenmittelanforderungen.....	22
6.1	Adressenausfallrisiko.....	22
6.2	Marktpreisrisiko.....	22
6.3	Operationelles Risiko .....	22
6.4	Zinsänderungsrisiko.....	22
6.5	Liquiditätsrisiko.....	22
6.6	Makroprudenzielle Aufsichtsmaßnahmen.....	23
7	Vergütungspolitik .....	24
7.1	Personelle Ressourcen .....	24
7.2	Vergütung .....	25
7.3	Überprüfung des Vergütungssystems.....	26

7.4	Weitere Mitteilungen .....	26
8	Beteiligungen .....	27
9	Dokumentation und Veröffentlichung .....	27
10	Schlussbemerkung.....	27

## 1 Vorbemerkung und Zielsetzung

Der vorliegende Offenlegungsbericht der RWE Trading Services GmbH [RWETS] erfolgt zum Stand 31.12.2020. Die RWETS hat die Anforderungen an die Offenlegung für Institute gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG i.V.m. Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455 einschließlich deren für die RWETS geltenden Konkretisierungen in den EBA-Leitlinien „EBA/GL/2016/11“ zu den Offenlegungspflichten) zu erfüllen. Anwendung im vorliegenden Dokument fanden dabei alle Vorschriften, die zum Stichtag 31.12.2020 bereits in Kraft gesetzt waren. Der Umfang der offenzulegenden Informationen wird dabei unter Berücksichtigung der auf die RWETS anzuwendenden Ausnahmeregelungen von den CRR-Anforderungen bestimmt (in diesem Zusammenhang wird auf die Ausnahmeregelungen im folgenden 2. Abschnitt dieser Offenlegung verwiesen). Demnach sind Kreditinstitute zur Veröffentlichung von Angaben zum Konsolidierungskreis, Eigenmitteln, Risikomanagement sowie der Risikosituation angehalten, die ein umfassendes Bild des Risikoprofils vermitteln. Darüber hinaus sind Angaben zur Vergütungspolitik Bestandteil des Offenlegungsberichts.

## 2 Ausnahmeregelungen

Die RWETS wendet aufgrund der Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit folgende Ausnahmen von den CRR-Anforderungen an:

- Da die RWETS die Ausnahmenvorschriften für Warenhändler erfüllt, die gleichzeitig Wertpapierfirma gemäß CRR (Artikel 498 Abs. 1 i.V.m. Art 4 Abs. 1 Nr. 2 CRR) sind, verzichtet die Gesellschaft auf die Erfüllung der Anforderungen zur Mindesthöhe der Eigenmittel sowie die Ermittlung der Eigenkapitalquoten gemäß Teil 3 der CRR.
- Gemäß Artikel 388 CRR i.V.m. Artikel 96 Abs. 1 Buchst. a) CRR sowie Artikel 493 Abs. 1 CRR ist die RWETS von den Großkreditbestimmungen nach Teil 4 der CRR ausgenommen.
- Auf die Erfüllung der Anforderungen zur Ermittlung und Meldung der Verschuldungsquote gemäß Teil 7 der CRR wird von der RWETS gemäß Artikel 6 Abs. 5 CRR i.V.m. Artikel 96 Abs. 1 Buchst. a) CRR verzichtet (siehe hierzu Abschnitt 4.15 der EBA-Leitlinien „EBA/GL/2016/11“ zu den Offenlegungspflichten).
- Die Liquiditätsanforderungen gemäß Teil 6 der CRR werden aufgrund der genutzten Ausnahmenvorschrift des § 2 Abs. 9d KWG i.V.m. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 CRR nicht angewendet.
- Die RWETS ist gemäß Artikel 498 i.V.m. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 CRR von der Abgabe der Meldung über die Belastung von Vermögensgegenständen nach Art. 100 CRR („Asset Encumbrance“) befreit (siehe hierzu Abschnitt 4.12 der EBA-Leitlinien „EBA/GL/2016/11“ zu den Offenlegungspflichten).
- Die Angaben der RWETS über die Gesamtbezüge der in § 285 Nr. 9 HGB bezeichneten Personen (Mitglieder des Geschäftsführungsorgans) unterbleiben gemäß § 286 Absatz 4 HGB unter Berücksichtigung von Artikel 450 Abs. 2 CRR, da sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds

dieser Organe feststellen lässt (siehe hierzu Abschnitt 4.14 der EBA-Leitlinien „EBA/GL/2016/11“ zu den Offenlegungspflichten).

Aufgrund der zuvor genannten Ausnahmen ist es im Folgenden jedoch nicht immer möglich auf alle Offenlegungsbereiche detailliert einzugehen. In diesem Zusammenhang weist die Gesellschaft auf Art. 432 Abs. 1 CRR i.V.m. Abschnitt 4.2 der EBA-Leitlinien „EBA/GL/2016/11“ zu den Offenlegungspflichten (mit Bezug auf die „Aspekte zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Offenlegungen“ der EBA-Leitlinien „EBA/GL/2014/14“ zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung) hin, wonach von Informationen abgesehen werden kann, wenn diese nicht als wesentlich erachtet werden.

### **3 Informationen zur rechtlichen und organisatorischen Struktur sowie den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG**

#### **3.1 Informationen zur rechtlichen und organisatorischen Struktur gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG**

RWETS ist als Akteur an den Energie- und Warenmärkten in den Konzernabschluss ihres Mutterunternehmens (RWE Aktiengesellschaft [RWE AG], Essen) einbezogen und stellt damit einen Teil des großen Energiekonzerns RWE AG dar. In Anbetracht dieser rechtlichen und organisatorischen Struktur besteht ein Ergebnisabführungs- und Verlustübernahmevertrags mit der RWE AG (mittelbar über RWE Supply & Trading GmbH [RWEST]).

Da die RWETS hauptsächlich Kommissions- und Eigenhandelsgeschäfte betreibt, greift die Gesellschaft in den Bereichen Back Office, Controlling, Credit Risk Management, Legal & Compliance, Accounting, Corporate Affairs und Risk auf die Ressourcen der RWEST bzw. der RWE AG zurück. In diesen Bereichen verfügt RWETS nicht über eigene Mitarbeiter. Diese Mitarbeiter arbeiten unter Wahrung der Prinzipien von Funktionstrennung (Handel, Abwicklung und Kontrolle) und Vier-Augen-Prinzip in Doppelfunktion für RWEST / RWE AG und RWETS. Juristisch wird ihre Tätigkeit durch eine Ergänzung zum originären Arbeitsvertrag ermöglicht. Mitarbeiter, die in Doppelfunktion für die RWEST sowie RWETS gearbeitet hatten und aufgrund der neuen Konzernstruktur in Fachabteilungen bei anderen RWE Gesellschaften (z.B. RWE AG) versetzt wurden, haben ihren Doppelbeschäftigungsvertrag beibehalten. Dadurch wird sichergestellt, dass anfallende Arbeiten weiterhin bearbeitet und die Ablaufprozesse eingehalten werden können. General Legal Advice, Controlling, Back Office, Market Risk, Tax, Finance, Ordering of Services, Emergency Management, Human Resources, Analytics & Structuring, Facilities, Office Services, Banking & Regulation, IT Security, Compliance, IT Services, Market Analysis, other services erbringen ihre Dienstleistungen über Service-Level-Agreements (SLAs).

MS-C Vorsitzender Geschäftsführer (CEO)	MS-F CFO
<ul style="list-style-type: none"> <li>• MSC-T Commodity Trading Services <sup>a)</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• MSF-B Back Office <sup>b), c)</sup></li> <li>• MSF-C Controlling</li> <li>• MSF-G Credit Risk Management <sup>b)</sup></li> <li>• MSF-J Legal &amp; Compliance <sup>b), c)</sup></li> <li>• MSF-N Accounting <sup>b)</sup></li> <li>• MSF-O Corporate Affairs <sup>b), c)</sup></li> <li>• MSF-R Risk <sup>b), c), d)</sup></li> </ul>

a) Inklusive das unregulierte Mid-Market Geschäft (Agency Model).

b) Doppelbeschäftigung

c) Bestehendes Service Level Agreement zwischen RWEST / RWE AG und RWETS zur Erbringung folgender Dienstleistungen: General Legal advice, Controlling, Back Office, Market Risk, Tax, Finance, Ordering of Services, Emergency Management, Human Resources, Analytics & Structuring, Facilities, Office Services, Banking and Regulation, IT Security, Compliance, IT Services, Market Analysis, other services.

d) Inklusive Regulatory Reporting und Audit Interface

Im Bereich der Händler verfügt RWETS über eigenes Personal (aufgrund des Agency Models<sup>1</sup> zum Teil von RWEST zu RWETS exklusiv abgestellt), das organisatorisch unabhängig und räumlich distanziert von den Händlern der RWEST ist. Auf diese Weise werden „Chinese Walls“ zwischen den Front Offices der RWEST und RWETS gewährleistet. Da bei RWETS eine Funktionstrennung zwischen Handel und Kontrolle bis zur Ebene der Geschäftsführung der RWETS besteht, kann der Händler durch den ihm vorgesetzten Geschäftsführer vertreten werden.

Ferner ist die RWETS zu organisatorischen Maßnahmen verpflichtet, um Interessenkonflikte bei der Erstellung von Marktinformationen mit Empfehlungscharakter zu vermeiden oder zu verringern: Hierzu gehört beispielsweise, dass die Analysten disziplinarisch getrennt von dem kommerziellen Bereich der RWETS sowie der RWEST tätig sind. Daneben sind bestimmte kommerzielle Bereiche, mit deren Geschäftsinteressen sich Konflikte ergeben können, räumlich getrennt von den Analysten.

<sup>1</sup> Im Zuge des Agency Models vermittelt die RWETS unreguliertes Mid-Market Geschäft im Namen und Rechnung für die RWEST bzw. im eigenen Namen und auf Rechnung der RWEST.

### **3.2 Informationen zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG**

Die aufsichtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a KWG sind durch die RWETS zu erfüllen, d.h. das Institut gewährleistet unter der Verantwortung der Geschäftsführung die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten.

Die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement (siehe hierzu Abschnitt 4), auf dessen Basis RWETS die Risikotragfähigkeit laufend sicherstellt.

### **3.3 Angaben zur Unternehmensführung gemäß Artikel 435 Abs. 2 CRR**

Bei der RWETS wird der Bereich Handel und Markt von Herrn Dr. Hendrik Niebaum (Vorsitzender der Geschäftsführung, CEO) verantwortet und der Supportbereich (Marktfolge) von Frau Gabriele Tennagels (Finanzvorstand; CFO). Sowohl das aufsichtspflichtige Geschäft als auch das unregulierte Geschäft (Agency Model) sind unter dem CEO angesiedelt. Weitere Funktionen wie Back Office, Controlling, Credit Risk Management, Legal & Compliance, Accounting, Corporate Affairs und Risk (inkl. Audit Interface und Regulatory Reporting) sind dem CFO direkt untergeordnet. Alle übrigen Funktionen wie Human Resources, Analytics & Structuring, Market Analysis, IT Security, IT Services, usw. wurden über ein Service Level Agreement von der RWE Supply & Trading / RWE AG erbracht (siehe hierzu Abschnitt 3.1).

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder der Geschäftsführung sind in den gesetzlichen Regelungen im KWG enthalten, denen sich das „Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht widmet. Demnach wird bei einer zum Offenlegungstichtag nicht absehbaren Neubesetzung der Geschäftsführung darauf geachtet, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder der Geschäftsführung ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie die Kampagne „Diversity & Inclusion @ RWEST“ (Reduzierung von Sprachbarrieren, Verbesserung ortsübergreifender Arbeit sowie Förderung des Verständnisses verschiedener Kulturen, Religionen und Nationalitäten) auch bei der RWETS beachtet. Hierbei ist mit Blick auf Art. 435 Abs. 2 Buchstabe c CRR i.V.m. Abschnitt 4.3 der EBA-Leitlinien „EBA/GL/2016/11“ zu den Offenlegungspflichten per Offenlegungstichtag zu berücksichtigen, dass in der Gesamtzusammensetzung des Leitungsorgans weder das männliche noch das weibliche Geschlecht unterrepräsentiert war und es entsprechend auch keine Ziele für das unterrepräsentierte Geschlecht (wie ebenfalls nicht für die Diversitätsstrategien in Bezug auf Alter, Bildungshintergrund, beruflichen Hintergrund und geografische Herkunft) vorgegeben wurden.

Eine Findungskommission bestehend aus RWE Supply & Trading GmbH Board und dem Head of MCP Human Resources der RWE Supply & Trading GmbH unterstützt die Gesellschafter der RWE Trading Services GmbH bei der Ermittlung von

geeigneten Bewerbern für die Besetzung von Geschäftsführerpositionen (Beschlussfassung erfolgt im Rahmen Gesellschafterversammlung der RWETS). Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z.B. Hochschulstudium) und praktische (z.B. eigenverantwortliche Mitwirkung im Rahmen der Gesamtbanksteuerung, Kreditentscheidungskompetenz) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung (z.B. mehrere Jahre leitende Tätigkeit) vorhanden ist.

Die Mitglieder der Geschäftsführung verfügen somit über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf den Energie- und Warenmärkten, die sich auch in der Bekleidung von Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen durch die Mitglieder des Leitungsorgans ausdrücken kann. Zum Offenlegungstichtag kommt RWETS der Verpflichtung zur Offenlegung der entsprechenden Anzahl der tatsächlich wahrgenommenen zusätzlichen Leitungs- oder Aufsichtsmandate gemäß Art. 435 Abs. 2 Buchstabe a CRR i.V.m. Abschnitt 4.3 der EBA-Leitlinien „EBA/GL/2016/11“ zu den Offenlegungspflichten wie folgt nach:

Name	Anzahl der Tätigkeiten als Geschäftsleiter/in	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
• Dr. Hendrik Niebaum	• 0	• 0
• Gabriele Tennagels	• 2	• 1

Die jeweiligen Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind In obiger Tabelle nicht mitgezählt.

Bei einem Wechsel des Leiters der Risikocontrolling-Funktion ist der Besetzungsvorschlag gemäß AT 4.4.1 Tz. 6 der MaRisk in der Gesellschafterversammlung zu erörtern. Zu den Aufgaben des Leiters der Risikocontrolling-Funktion gehört gemäß MaRisk auch die regelmäßige Erstellung der Risikoberichte für die Geschäftsleitung, er ist somit in den Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos gemäß Art. 435 Abs. 2 Buchstabe e CRR i.V.m. Abschnitt 4.3 der EBA-Leitlinien „EBA/GL/2016/11“ zu den Offenlegungspflichten eingebunden. Die notwendigen Informationen über die Risikosituation der RWETS erhält die Geschäftsführung somit über die Risikoberichterstattung. Die wesentlichen Berichte sind die täglichen Berichte zu den Adressenausfall- und Marktpreisrisiken, die vierteljährlichen Reports zu allen Risikoarten sowie der jährliche Bericht zur Gesamtrisikosituation. Zudem wird die Risikotragfähigkeit der RWETS vierteljährlich ermittelt und an die Geschäftsführung (mit Stressszenarien und die Kapitalplanung) berichtet.

Die Gesellschafterversammlung der RWETS tagt mindestens einmal jährlich. Dazu kommen noch anlass- bzw. situationsbezogen außerordentliche Sitzungen hinzu.



## **4 Risikomanagementziele und Risikopolitik**

### **4.1 Organisation des Risikomanagements**

Im Bereich der Händler verfügt RWETS über eigenes Personal (aufgrund des Agency Models<sup>2</sup> zum Teil von RWEST zu RWETS exklusiv abgestellt), das organisatorisch unabhängig und räumlich distanziert von den Händlern der RWEST ist. Auf diese Weise werden „Chinese Walls“ zwischen den Front Offices der RWEST und RWETS gewährleistet. Da bei RWETS eine Funktionstrennung zwischen Handel und Kontrolle bis zur Ebene der Geschäftsführung der RWETS besteht, kann der Händler durch den ihm vorgesetzten Geschäftsführer vertreten werden.

Die Grundlage für die risiko- und ertragsorientierte Gesamtsteuerung hat die RWETS durch die Organisation seines Risikomanagements geschaffen.

Die Geschäftsführung der RWETS trägt die Verantwortung für die Strategie, die ordnungsgemäße Organisation des Risikomanagements, die Überwachung der Risiken sowie die Risikosteuerung. Sie stellt sicher, dass alle getätigten Geschäfte vollständig in geeignete Systeme eingegeben, bewertet und berichtet werden. Das Prinzip der Funktionstrennung zwischen Markt und Marktfolge wird durch die Besetzung von zwei Geschäftsführern umgesetzt, die jeweils für ihre Bereiche verantwortlich sind. Die Vertretung des für die Marktfolge verantwortlichen Geschäftsführers wird vom Leiter Risikocontrolling wahrgenommen, der dann insbesondere im Falle von Kreditbeschlüssen, wie Großkrediten gemäß § 13 Abs. 2 KWG, entscheidungsbefugt ist.

### **4.2 Die Risikocontrolling-Funktion**

Die gesamte Geschäftsführung der RWETS verantwortet das Risikomanagement der RWETS. Der Bereichsleiter für Risikocontrolling (MSF-R; siehe Abschnitt 3.1) ist Herr Uwe Schulz, der gleichzeitig die Position des Chief Risk Officers (CRO) inne hat. Er ist dem CFO direkt untergeordnet, wodurch eine aufbauorganisatorische Trennung der Risikocontrolling-Funktion bis einschließlich in die Geschäftsführungsebene des Markt- und Marktfolgebereichs gewährleistet wird.

### **4.3 Beschreibung des Risikoprofils**

Unter Risiko wird die Gefahr einer negativen Abweichung von einem erwarteten Wert verstanden. Als wesentlich werden bei RWETS Marktpreis-, Adressenausfall-, Operationelle und Liquiditätsrisiken gesehen. Diese werden entweder aktiv im Rahmen der von der Geschäftsführung der RWETS festgelegten Strategie gesteuert

---

<sup>2</sup> Im Zuge des Agency Models vermittelt die RWETS unreguliertes Mid-Market Geschäft im Namen und Rechnung für die RWEST bzw. im eigenen Namen und auf Rechnung der RWEST.

oder durch die Konzerneinbindung verringert (insb. Liquiditätsrisiken). Das mit den Provisionsgeschäften (Anlage-, Abschlussvermittlung, Portfoliomanagement und Finanzkommissionsgeschäft) einhergehende Risiko kann als sehr gering eingestuft werden. Demgegenüber ist das Potential beim Eigenhandel der RWETS insbesondere wegen der Marktpreisrisiken größer. In der Praxis wird es jedoch durch die von der Geschäftsführung der RWETS beschlossene Strategie auf ein Minimum reduziert, da derzeit ausdrücklich nur back-to-back Geschäfte mit einem Null-Limit vorgesehen sind.

#### **4.4 Risikomessung**

Die Risikomessung ist der Kern des Risikomanagementprozesses bei RWETS. Die Quantifizierung aller relevanten Risiken erfolgt hauptsächlich in der Risikoabteilung (allerdings werden z.B. Rechtsrisiken in der Rechtsabteilung abgehandelt). Im Handelssystem der RWETS erfolgt die Risikomessung der Marktpreis- und Adressenausfallrisiken der Handelsgeschäfte. Das Liquiditätsrisiko sowie das Operationelle Risiko werden dagegen in gesonderten Systemen erfasst.

#### **4.5 Risikoberichterstattung**

Die Geschäftsführung der RWETS ist für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie ihrer Weiterentwicklung verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem wesentliche Risikomanagementelemente, wie bspw. die Risikotragfähigkeit.

Damit die Geschäftsführung ihrer Verantwortung gerecht werden kann, gibt es ein umfassendes Berichtswesen im Risikocontrolling, welches die gemäß MaRisk geforderten Kommunikation in Form täglicher, monatlicher, quartalsweiser und jährlicher sowie Ad Hoc-Meldung an die Geschäftsführung sicherstellt. Die Berichterstattung erfolgt hauptsächlich per Email, z.B. erstellte Reports als Emailanlage. Außerordentliche Vorkommnisse werden gesondert im Emailansprechen erwähnt.

#### **4.6 Risikosteuerung und Risikoüberwachung**

Bei der RWETS erfolgt die Steuerung der Risiken über ein System von Limiten zur Begrenzung der wesentlichen Risiken. Dadurch, dass die Anrechnung von Limiten permanent auf das Limitsystem erfolgt, wird dem Risikocontrolling eine adäquate Überwachung ermöglicht.

Im Kreditrisikobereich des Risikocontrollings werden die Counterparty Limite laufend berechnet und die von der Geschäftsführung zugestimmten Limite überwacht. Die RWETS Geschäftsführung hat das Marktpreisrisiko auf ein Minimum reduziert. Es sind derzeit nur back-to-back Geschäfte mit einem „Null-Limit“ vorgesehen.

## 4.7 Risikotragfähigkeit

Das Risikotragfähigkeitskonzept der RWETS („Going Concern-Ansatz“ alter Prägung) basiert auf einem Ansatz für die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, der grundsätzlich einen Teil der regulatorischen Eigenmittel nicht als Risikodeckungspotenzial (bzw. im Quartalsbericht Risikotragfähigkeit) berücksichtigt. Konkret unberücksichtigt bleiben regulatorische Eigenmittel, welche mindestens für die Erfüllung der (im Rahmen des SREP festgesetzten) aufsichtlichen Kapitalanforderungen notwendig sind.

Durch die Eigenmittelausnahme entsprechen bei der RWETS die Eigenmittel dem Risikodeckungspotenzial. Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils stellt die Gesellschaft sicher, dass die wesentlichen Risiken der RWETS durch das Risikodeckungspotential, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. Das Institut hat einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eingerichtet, der jährlich überprüft wird.

RWETS unterscheidet für die Risikotragfähigkeitsberechnung vier wesentliche Risikokategorien:

- Marktpreisrisiko
- Adressenausfallrisiko
- Operationelles Risiko
- Liquiditätsrisiko

Das Marktpreisrisiko ist der potentielle Verlust aus offenen Positionen (Risikopositionen) aufgrund von Änderungen der Marktparameter der zugrunde liegenden Geschäfte (insbesondere, Energie- und Rohstoffpreise, Devisenkurse, Volatilitäten). Wesentlich für RWETS sind Commodity-Preisrisiken, die aus Strom-, Öl-, Gas-, Kohle und CO<sub>2</sub>-Positionen resultieren. Da RWETS das Geschäft grundsätzlich back-to-back betreibt, entstehen für die Gesellschaft bis zur Änderung der Strategie keine Marktpreisrisiken.

Als Währungsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass sich der Wert eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen der Wechselkurse verändert. Da viele Commodities (insbesondere Öl, Gas und Kohle) in US-Dollar bzw. Britischen Pfund (GBP) gehandelt werden, entsteht beim Handel in diesen Waren automatisch ein Währungsrisiko. Da das Front Office (MSC) von RWETS nur back-to-back Geschäfte in derselben Währung abschließt, ist das Währungsrisiko vernachlässigbar gering und beschränkt sich auf die erzielte Gewinnmarge.

Unter dem Zinsänderungsrisiko wird das Risiko einer negativen Abweichung einer realisierten von einer erwarteten Zinsergebnisgröße aufgrund von Marktziinsänderungen verstanden. Das Risiko resultiert aus fristeninkongruenter Refinanzierung und aus unterschiedlichen Zinselastizitäten der einzelnen Aktiv- und Passivpositionen. Angesichts der weit überwiegenden Eigenkapitalfinanzierung bestehen bei RWETS keine nennenswerten Zinsrisiken, die gesteuert werden müssten. Zudem resultieren aus den praktizierten back-to-back Geschäften keine für die Risikotragfähigkeitsberechnung relevanten Zinsänderungsrisiken.

Unter dem Adressenausfallrisiko versteht die RWETS den potentiellen Verlust bei Ausfall des Geschäftspartners oder die messbare Wertverschlechterung eines derivativen Geschäfts, die aus der Bonitätsverschlechterung des Kontrahenten resultiert. Für die Risikotragfähigkeitsberechnung wird beim Adressenausfallrisiko als zugrundeliegendes Modell CreditRisk+ verwendet.

Das operationelle Risiko wird definiert als das Verlustrisiko, das auf unzureichende oder ausfallende interne Prozesse, Mitarbeiter und Systeme oder auf externe Ereignisse zurückzuführen ist.

Für die Risikotragfähigkeitsberechnung werden hier die nach dem Basisindikatoransatz berechneten Risikozahlen verwendet.

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht RWETS das Risiko, den gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht bzw. nicht in voller Höhe nachkommen zu können. Aufgrund der Zugehörigkeit zum konzernweiten RWE Cash-Pooling sowie in Anbetracht des Ergebnisabführungs- und Verlustübernahmevertrags mit der RWE AG (mittelbar über RWEST) und des relativ geringen Geschäftsvolumens, sieht RWETS hier keine für die Risikotragfähigkeitsberechnung relevanten Risiken.

Insgesamt wird so sichergestellt, dass die Risikodeckungsmasse (bzw. das Risikodeckungspotenzial) größer ist als der Kapitalbedarf für Markt-, Adressenausfall- und operationelle Risiken:

Risikodeckungsmasse (= Risikodeckungspotenzial)	≥	Markt-Risikokapitalbedarf + Adressenausfall-Risikokapitalbedarf + Risikokapitalbedarf für operationelles Risiko + Risikokapitalbedarf für Liquiditätsrisiken
--	---	---

## 5 Offenlegung von Eigenmitteln

Folgend werden die Eigenmittel der RWETS zum Stand 31.12.2020 nach Art. 437 Absatz 1 CRR i.V.m. Abschnitt 4.5 der EBA-Leitlinien „EBA/GL/2016/11“ zu den Offenlegungspflichten sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20.Dezember 2013 dargestellt. Die ausgewiesenen Beträge sind in Euro notiert.

### Eigenmittel RWE Trading Services GmbH

Stand 31.12.2020

	<b>Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen</b>	<b>Betrag [Euro]</b>	<b>Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	5,735,384.52	26 (1), 27, 28, 29 i.V.m. EBA Aufstellung Art. 26 (3)
	davon: gezeichnetes Kapital	730,000.00	EBA Aufstellung Art. 26 (3)
	davon: Kapitalrücklage	5,005,384.52	EBA Aufstellung Art. 26 (3)
2	Einbehaltene Gewinne	-	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	275,000.00	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84, 479, 480
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	26 (2)
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>6,010,384.52</b>	<b>Summe Zeilen 1 bis 5a</b>

	<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>		
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 9,251.60	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-	36 (1) (b), 37, 472 (4)

RWE Trading Services GmbH - Offenlegungsbericht 2020

9	In der EU: leeres Feld	-	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	In der EU: leeres Feld	-	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- - -	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	-	48 (1)

RWE Trading Services GmbH - Offenlegungsbericht 2020

23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	In der EU: leeres Feld	-	
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (l)
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	-	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	467
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	467
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	-	468
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	-	468
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	481
	davon: ...	-	481
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	36 (1) (j)
<b>28</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>- 9,251.60</b>	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>6,001,132.92</b>	Zeile 6 abzüglich Zeile 28

<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen	-	486 (3)

RWE Trading Services GmbH - Offenlegungsbericht 2020

	Anrechnung auf das AT1 ausläuft		
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	85, 86, 480
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (3)
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	-	

	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>		
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58, 475 (3)
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR Restbeträge)	-	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon: immaterielle Vermögenswerte	-	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	477, 477 (3), 477 (4) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der	-	



	Finanzbranche usw.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	-	468
	davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet	-	481
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)
<b>43</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	-	
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	-	
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>6,001,132.92</b>	

	<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 (4)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	-	62 (c) und (d)
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	-	
	<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>		
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)

RWE Trading Services GmbH - Offenlegungsbericht 2020

53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68, 477 (3)
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-	
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR Restbeträge)	-	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon: Übergangsanpassungen am CET 1 von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467
	davon: ... möglicher Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468
	davon: ...	-	481
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	-	
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	-	

<b>59</b>	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>6,000,132.92</b>	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-	
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)
	(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)		
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)
	175		
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge)	-	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
	(Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	-	
	davon: Kreditrisiko	-	
	davon: Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)	-	
	davon: Marktpreisrisiko	-	
	davon: Operationelles Risiko	-	

<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		92 (2) (a), 465
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		92 (2) (b), 465
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		92 (2) (c)
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (GSRI oder ASRI),		CRD 128, 129, 130

RWE Trading Services GmbH - Offenlegungsbericht 2020

	ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer		
67	davon: Systemrisikopuffer		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (GSRI) oder andere systemrelevante Institute (ASRI)		CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)

	<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes		62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		62

<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)</b>			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1 Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2 Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (5), 486 (4) und (5)

Die Eigenmittel der RWETS nach Art. 25 CRR bestehen ausschließlich aus hartem Kernkapital [Common Equity Tier 1 (CET1), Art. 26 CRR] und setzt sich aus den Positionen gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage sowie dem Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB zusammen.

Das gezeichnete Kapital i.H.v. 730.000,00 Euro und die Kapitalrücklage i.H.v. 5.005.384,52 ist wie in den Vorjahren gleich geblieben. Zum Jahresende 2020 betrug der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB 275.000,00 Euro. Damit verfügte die RWETS zum 31.12.2020 ein hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen i.H.v. 6.010.384,52 Euro.

Durch die zusätzliche Bewertungsanpassung für zeitwertbilanzierte Vermögenswerte nach Art. 34 i.V.m. Art. 105 CRR verringert sich das harte Kernkapital um 9.251,60 Euro auf 6.001.132,92 Euro.

## **6 Offenlegung der Risiken und der Eigenmittelanforderungen**

### **6.1 Adressenausfallrisiko**

Obwohl RWETS nicht den Eigenkapitalunterlegungsvorschriften (siehe 2. Abschnitt) unterliegt, berechnet das Institut intern die Eigenkapitalanforderung für das Adressenausfallrisiko nach den CRR-Vorschriften. Dabei greift die Gesellschaft bei der Kreditrisiko-Berechnung auf den Standardansatz zurück.

### **6.2 Marktpreisrisiko**

Obwohl RWETS nicht den Eigenkapitalunterlegungsvorschriften (siehe 2. Abschnitt) unterliegt, berechnet das Institut intern die Eigenkapitalanforderung für das Marktpreisrisiko nach den CRR-Vorschriften. Dabei greift die Gesellschaft auf das Vereinfachte Verfahren zur Quantifizierung des Risikos der Rohwarenposition zurück.

### **6.3 Operationelles Risiko**

Obwohl RWETS nicht den Eigenkapitalunterlegungsvorschriften (siehe 2. Abschnitt) unterliegt, berechnet das Institut intern die Eigenkapitalanforderung für das Operationelle Risiko nach den CRR-Vorschriften. Dabei greift die Gesellschaft bei der Berechnung des operationellen Risikos auf den Basisindikatoransatz zurück.

### **6.4 Zinsänderungsrisiko**

Zinsänderungsrisiken resultieren aus Unterschieden in der Zinsbindungsfrist zwischen Aktiv- und Passivseite. Aufgrund der Tatsache, dass alle Handelsgeschäfte bei RWETS back-to-back abgesichert werden, gibt es bei der Gesellschaft keine wesentlichen Zinsänderungsrisiken.

### **6.5 Liquiditätsrisiko**

Aufgrund der Zugehörigkeit zum konzernweiten RWE Cash-Pooling sowie in Anbetracht des Ergebnisabführungs- und Verlustübernahmevertrags mit der RWE AG (mittelbar) und des relativ geringen Geschäftsvolumens, sieht die RWETS das Liquiditätsrisiko als minimal an.

## **6.6 Makroprudenzielle Aufsichtsmaßnahmen**

Da RWETS nicht den Eigenkapitalunterlegungsvorschriften (siehe 2. Abschnitt) unterliegt, berechnet das Institut intern nicht den antizyklischen Kapitalpuffer und den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer nach Artikel 440 CRR sowie den Systemrisikopuffer nach Artikel 441 CRR (Abschnitt 4.7 der EBA-Leitlinien „EBA/GL/2016/11“ zu den Offenlegungspflichten).

## 7 Vergütungspolitik

Die RWETS verfolgt eine langfristige Vergütungsstrategie, die im Einklang mit den Zielen und Werten sowie der Strategie der RWETS steht und hat daher das im Folgenden gemäß Art. 450 CRR i.V.m. Abschnitt 4.14 der EBA-Leitlinien „EBA/GL/2016/11“ zu den Offenlegungspflichten beschriebene Vergütungssystem für ihre Mitarbeiter und Geschäftsleiter aufgesetzt.

Die Geschäftsleitung ist für die angemessene Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems sowie für die Vermeidung vergütungsbezogener Risiken und den Umgang mit den Restrisiken verantwortlich. Damit trägt sie im Rahmen ihres unternehmerischen Ermessens auch die Letztverantwortung für die Festsetzung der Vergütung einzelner relevanter Personen.

### 7.1 Personelle Ressourcen

Als Mitarbeiter sind alle natürlichen Personen im Sinne des § 2 Abs. 7 InstitutsVergV zu verstehen, d.h. solche deren sich die RWETS bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen bedient, insbesondere aufgrund eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses, oder die im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung mit einem gruppenangehörigen Auslagerungsunternehmen unmittelbar an Dienstleistungen für das Institut beteiligt sind, um Finanzdienstleistungen zu erbringen.

Für die RWETS bedeutet dies, dass die folgenden Gruppen erfasst sind:

- Geschäftsführung RWETS,
- Mitarbeiter, die auf Basis eines Anstellungsvertrages mit der RWETS für diese tätig sind,
- Mitarbeiter, die auf Basis eines Mitarbeiterüberlassungsvertrages für die RWETS tätig werden und
- Mitarbeiter, die auf Basis einer Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag mit der RWEST bzw. RWE AG für die RWETS tätig werden.

Die Anzahl der direkt bei RWETS angestellten Mitarbeiter betrug im Geschäftsjahr 2020 durchschnittlich 1,0 Mitarbeiteräquivalent (eine Vollzeitkraft).

Für die Betriebsstätte in London (deren Geschäftsbetrieb 2020 eingestellt wurde) waren im Verlauf des Berichtsjahres eine einstellige Zahl an Mitarbeitern von RWEST exklusiv durch Abstellungsvertrag tätig. Ferner waren in Essen im Verlauf des Berichtsjahres ebenfalls eine einstellige Zahl an Mitarbeitern der RWEST exklusiv durch Abstellung für die RWETS als Händler tätig.

Des Weiteren arbeiten Mitarbeiter der RWEST und der RWE AG für die Gesellschaft im Rahmen eines Doppelbeschäftigungsabkommens oder eines Service Level Agreements. Die Verträge zur Doppelbeschäftigung sehen vor, dass die betroffenen Mitarbeiter in dem notwendigen Umfang von ihren Aufgaben, bei der Gesellschaft,



wo sie originär beschäftigt werden, entbunden werden und zwar in dem erforderlichen Maß, wie der Arbeitsanfall der RWETS dieses bedarf.

## 7.2 Vergütung

Die Vergütungsstrategie der Mitarbeiter steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der RWETS. Die Vergütung der Mitarbeiter ist daher so ausgestaltet, dass diese keine Anreize zur Eingehung von unverhältnismäßigen Risiken setzt. Im Wesentlichen setzt sich die Vergütungsstrategie der Mitarbeiter der RWETS wie folgt zusammen, wobei die Einzelheiten in einer Betriebsvereinbarung aufgeführt sind:

Für die Mitarbeiter wird gemäß des Vergütungssystems jährlich eine Festlegung von individuellen Zielen für das Geschäftsjahr zu Beginn des Jahres vorgenommen, jedoch spätestens zum Ende des 1. Quartals. Als Ziele werden jeweils geschäftsbezogene Ziele (3 bis 5 Ziele) festgelegt. Während für die Unterstützungsfunktionen primär qualitative Ziele vereinbart werden, kommen für die kommerziellen Funktionen in der Regel auch quantitative Ziele hinzu. Neben den geschäftsbezogenen Zielen sind auch allgemeine Verhaltensziele definiert. Eine rein quantitative Zielsetzung ist somit nicht vorgesehen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird das Auszahlungsvolumen für die variable Vergütung wie folgt ermittelt: Die erreichten Ergebnisse für jedes Ziel werden schriftlich dokumentiert und abschließend wird eine Gesamtbewertung der individuellen Leistung des Mitarbeiters bezogen auf das Geschäftsjahr festgelegt. Der Prozess zur Festlegung der variablen Vergütung sieht als Ausgangspunkt die Definition von Bonustöpfen pro Funktion vor. Diese Bonustöpfe werden unter Berücksichtigung des Geschäftserfolges der Gesellschaft und der entsprechenden Funktion definiert. Auf Basis der definierten Bonustöpfe und unter Berücksichtigung der individuellen Leistung des Mitarbeiters erhalten die Mitarbeiter einen diskretionären Leistungsbonus. Die Geschäftsführung der RWETS übernimmt hierbei die finale Freigabe der individuellen Leistungsboni für die kommerziellen Mitarbeiter. Die RWETS GmbH beschloss als alleinige Gesellschafterin der RWETS GmbH am 7. Februar 2017 gemäß § 25a Abs. 5 Satz 5 KWG die Erhöhung der maximal möglichen variablen Vergütung für die Mitarbeiter und Geschäftsführer der RWETS GmbH von 100 % auf 200 % der fixen Vergütung. Die gem. § 24 Abs. 1 Nr. 14a KWG erforderliche Anzeige gegenüber der BaFin erfolgte mit Schreiben vom 10. Februar 2017.

Ferner ist anzumerken, dass die RWETS tarifgebunden ist. Aus diesem Grunde finden auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Tarifvertrag „Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen - Tarifgruppe RWE“ Anwendung. Neben Tarifbeschäftigten, die eine Vergütung ausschließlich auf dieser tariflichen Basis erhalten, können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der RWETS auch außertariflich Beschäftigte sein.

Da nur ein Mitarbeiter direkt bei der RWETS angestellt ist und von der Gesellschaft eine direkte Vergütung erhält, werden – wie im Folgenden auch - aufgrund des Datenschutzes keine zahlenmäßigen Angaben z.B. zum prozentualen Anteil der Tarifbeschäftigten an der Summe aller Beschäftigten gemacht.

Eine Einbindung externer Vergütungsberater ist nicht erfolgt.

Die Gesamtvergütung der RWETS wird in der jeweils gültigen Gewinn- und Verlustrechnung der RWE Trading Services GmbH, Essen, ausgewiesen. Auf Grund der Tatsache, dass nur ein Mitarbeiter direkt bei der RWETS angestellt ist und von der Gesellschaft eine direkte Vergütung erhält, wird auch hier aufgrund des Datenschutzes keine zahlenmäßigen Angaben zur Gesamtvergütung der RWETS respektive dem absoluten bzw. prozentualen Anteil der variablen Vergütung gemacht. Grundsätzlich kann jedoch offengelegt werden, dass der direkt bei der RWETS angestellte Mitarbeiter eine fixe sowie variable Vergütung von der Gesellschaft erhält. Bevor es jedoch zu einer Auszahlung der variablen Vergütung kommt, wird die Geschäftsführung eingebunden und bestimmt die Höhe darüber.

Mitarbeiter, die im Zuge eines Doppelbeschäftigungsabkommens oder eines Service Level Agreements für die RWETS Tätigkeiten ausführen, erhalten ihre Vergütung von RWEST oder RWE AG. Die anfallenden anteiligen Personalkosten werden der RWETS dafür in Rechnung gestellt.

Auf die Angabe der Bezüge der aktiven Geschäftsführer und ehemaliger Geschäftsführer wird gemäß § 286 Absatz 4 HGB unter Berücksichtigung von Artikel 450 Abs. 2 CRR verzichtet.

### **7.3 Überprüfung des Vergütungssystems**

Die RWETS hat zur Überprüfung und Überwachung des Vergütungssystems eine Governance Struktur aufgesetzt. Zwar sieht die RWETS von der Einsetzung eines Vergütungskontrollausschusses ab, jedoch ist mit der Konzeption des Vergütungssystems ein auf dieses Thema spezialisiertes „Reward“-Team betraut. Es wird bei der inhaltlichen Ausgestaltung von der Compliance Funktion unterstützt. Beide Funktionen überprüfen regelmäßig das Vergütungssystem im Hinblick auf die aktuellen geschäftlichen und gesetzlichen Anforderungen.

### **7.4 Weitere Mitteilungen**

Bei der RWETS gab es in 2020 keinen Geschäftsleiter oder Mitarbeiter, der eine Gesamtvergütung von 1 Million Euro oder mehr von der Gesellschaft erhalten hat.

Bei der RWETS handelt es sich nicht um ein bedeutendes Institut i.S.d. § 17 InstitutsVergV, da die Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro weder erreicht noch überschritten hat und auch keine Einstufung als ein bedeutendes Institut seitens der BaFin erfolgt ist, sodass die besonderen Anforderungen der InstitutsVergV keine Anwendung finden.

## **8 Beteiligungen**

Die RWETS hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

## **9 Dokumentation und Veröffentlichung**

Das Vorgehen zur Erstellung des Offenlegungsberichts ist in einer internen Prozessdokumentation beschrieben. Bei Prozessänderungen wird die Dokumentation entsprechend aktualisiert.

Die RWETS veröffentlicht gemäß Art. 433 CRR die Offenlegung mindestens jährlich unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung der Abschlüsse. Eine häufigere Offenlegung sieht die Gesellschaft aufgrund der Ausnahmeregelungen im 2. Abschnitt, den geringen Risiken bei RWETS und der Würdigung der aufsichtsrechtlichen Indikatoren zur Häufigkeit der Offenlegungen (Abschnitt 4.2 der EBA-Leitlinien „EBA/GL/2016/11“ zu den Offenlegungspflichten) derzeit als nicht verhältnismäßig an.

Der finale Bericht wird auf der Internetseite der RWETS bereitgestellt.

## **10 Schlussbemerkung**

Die Geschäftsaktivitäten der RWETS sind ihrem Wesen nach mit Risiken behaftet. In Folge dessen hat die Geschäftsführung ein umfassendes Risikomanagementsystem installiert. Dieses orientiert sich einerseits an dem vorgegebenen aufsichtsrechtlichen Rahmen gemäß einschlägiger Verlautbarungen der nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden sowie andererseits an dem internen wirtschaftlichen Erfordernissen.